

-
3. Al-Gaddafi, Khamis Muammar
Geburtsdatum: 1978. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime. Befehligt Militäreinheiten, die an der Niederschlagung von Demonstrationen beteiligt sind.
 4. Al-Gaddafi, Muammar Mohammed Abu Minyar
Geburtsdatum: 1942. Geburtsort: Surt (Libyen).
Revolutionsführer, Oberster Befehlshaber der Streitkräfte. Verantwortlich für die Anordnung zur Niederschlagung von Demonstrationen, Menschenrechtsverletzungen.
 5. Al-Gaddafi, Mutassim
Geburtsdatum: 1976. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Nationaler Sicherheitsberater. Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime.
 6. Al-Gaddafi, Saif al-Islam
Reisepass-Nummer: B014995. Geburtsdatum: 25.06.1972. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Direktor, Gaddafi-Stiftung. Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime. Hetzerische öffentliche Erklärungen, die zu Gewalt gegen Demonstranten aufstacheln.

Am 11. März 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. März 2011 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Abdel-Elah Mohamed Al-Khatib, den ehemaligen

unter Verurteilung der groben und systematischen Verletzung von Menschenrechten, insbesondere willkürlicher Inhaftierungen, des Verschwindenlassens, der Folter und summarischer Hinrichtungen,

sowie unter Verurteilung der von den libyschen Behörden begangenen Gewalthandlungen und Einschüchterungsmaßnahmen gegen Journalisten und andere Medienangehörige und dazugehöriges Personal und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die libyschen Behörden, ihren in Resolution 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 genannten Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen,

in der Erwägung, dass die in der Libysch-Arabischen Dschamahirija derzeit stattfindenden ausgedehnten und systematischen Angriffe gegen die Zivilbevölkerung möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen,

unter Hinweis auf Ziffer 26 der Resolution 1970 (2011), in der der Sicherheitsrat seine Bereitschaft bekundete, nötigenfalls weitere geeignete Maßnahmen zu erwägen, um die Rückkehr der humanitären Organisationen zu erleichtern und zu unterstützen und humanitäre und damit zusammenhängende Hilfe in der Libysch-Arabischen Dschamahirija bereitzustellen,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, den Schutz der Zivilpersonen und der von der Zivilbevölkerung bewohnten Gebiete sowie den raschen und ungehinderten Durchlass humanitärer Hilfe und die Sicherheit der humanitären Helfer zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass die Liga der arabischen Staaten

missbilligend, dass die libyschen Behörden weiter Söldner einsetzen,
in der Erwägung, dass die Verhängung eines Verbots aller Flüge im Luftraum der
Libysch-Arabischen Dschamahir

Flugverbotszone

6. *beschließt*, ein Verbot aller Flüge im Luftraum der Libysch-Arabischen Dschamahirija zu verhängen, um zum Schutz der Zivilpersonen beizutragen;

7. *beschließt außerdem*, dass das mit Ziffer 6 verhängte Verbot nicht für Flüge gilt, die einen ausschließlich humanitären Zweck haben, wie die Bereitstellung oder die Erleichterung der Bereitstellung von Hilfe, namentlich medizinischen Versorgungsgütern, Nahrungsmitteln, humanitären Helfern und damit zusammenhängender Hilfe, oder die zur Evakuierung ausländischer Staatsangehöriger aus der Libysch-Arabischen Dschamahirija durchgeführt werden, und auch nicht für mit Ziffer 4 oder 8 genehmigte Flüge gilt oder für andere Flüge, die von Staaten, die kraft der in Ziffer 8 erteilten Ermächtigung tätig werden, im Interesse des libyschen Volkes für notwendig erachtet werden, und dass diese Flüge mit einem nach Ziffer 8 eingerichteten Mechanismus abzustimmen sind;

8. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die eine Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten gerichtet haben und die einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Befolgung des mit Ziffer 6 verhängten Flugverbots den Erfordernissen entsprechend durchzusetzen, und ersucht die betreffenden Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten, sich bei den von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung dieses Verbots eng mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen abzustimmen, namentlich indem sie einen geeigneten Mechanismus zur Durchführung der Bestimmungen in den Ziffern 6 und 7 einrichten;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden, *auf*, Hilfe zum Zweck der Durchführung der Ziffern 4, 6, 7 und 8 zu gewähren, einschließlich der Erteilung aller notwendigen Überfluggenehmigungen;

10. *ersucht* die betreffenden Mitgliedstaaten, sich bei den von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Ziffern 4, 6, 7 und 8, einschließlich praktischer Maßnahmen zur Überwachung und Genehmigung autorisierter humanitärer Flüge und Evakuierungsflüge, untereinander und mit dem Generalsekretär eng abzustimmen;

11. *ersucht* die betreffenden Mitgliedstaaten, den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten sofort von den Maßnahmen zu unterrichten, die sie aufgrund der mit Ziffer 8 erteilten Ermächtigung ergriffen haben, und insbesondere ein Einsatzkonzept vorzulegen;

12. *ersucht*

solution und gegebenenfalls auch danach die betreffenden libyschen Behörden, Personen oder Einrichtungen zu benennen;

20. *bekräftigt seine Entschlossenheit*, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt so bald wie möglich dem Volk der Libysch-Arabischen Dschamahirija zur Verfügung gestellt werden und zugute kommen;

21. *beschließt*, dass alle Staaten ihre Staatsangehörigen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Firmen verpflichten, Wachsamkeit zu üben, wenn sie mit in der Libysch-Arabischen Dschamahirija eingetragenen oder deren Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen und mit in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen und mit in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehenden Einrichtungen Geschäfte tätigen, wenn die Staaten über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Geschäfte zu Gewalttätigkeit und zum Einsatz von Gewalt gegen Zivilpersonen beitragen könnten;

Benennungen

22. *beschließt außerdem*, dass die in Anlage I aufgeführten Personen den mit den Ziffern 15 und 16 der Resolution 1970 (2011) verhängten Reisebeschränkungen unterliegen, und beschließt ferner, dass die in Anlage II aufgeführten Personen und Einrichtungen dem Einfrieren ihrer Vermögenswerte gemäß den Ziffern 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) unterliegen;

23. *beschließt ferner*, dass die in den Ziffern 15, 16, 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) genannten Maßnahmen auch auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Rates oder des Ausschusses gegen die Bestimmungen der Resolution 1970 (2011), insbesondere die Ziffern 9 und 10, verstoßen haben oder anderen bei Verstößen dagegen behilflich waren;

Sachverständigengruppe

24. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Anfangszeitraum von einem Jahr eine Gruppe von bis zu acht Sachverständigen („Sachverständigengruppe“) einzusetzen, die unter der Leitung des Ausschusses die folgenden Aufgaben ausführt:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) und in dieser Resolution festgelegten Mandrurcd4k6(ng)-6()TJpp

fügung stehenden Informationen über die Durchführung der in Resolution 1970 (2011) und in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung;

26. *beschließt*, dass das in Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) festgelegte Mandat des Ausschusses auch für die in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen gilt;

27. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten, einschließlich der Libysch-Arabischen Dschamahirija, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die vom Rat in der Resolution 1970 (2011), in dieser Resolution und in damit zusammenhängenden Resolutionen beschlossenen Maßnahmen beeinträchtigt wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der libyschen Behörden oder einer Person oder Stelle in der Libysch-Arabischen Dschamahirija oder einer über eine solche Person oder Stelle oder zu deren Gunsten tätig werdenden Person geltend gemacht wird;

28. *bekräftigt seine Absicht*, die Handlungen der libyschen Behörden laufend weiter zu verfolgen, und unterstreicht seine Bereitschaft, die mit dieser Resolution und der Resolution 1970 (2011) verhängten Maßnahmen jederzeit zu überprüfen, einschließlich ihrer Verstärkung, Aussetzung oder Aufhebung, nach Maßgabe der Einhaltung dieser Resolution und der Resolution 1970 (2011) durch die libyschen Behörden;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6498. Sitzung mit 10 Stimmen
ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen
(Brasilien, China, Deutschland, Indien und Russische Föderation) verabschiedet.*

<i>Nummer</i>	<i>Name</i>	<i>Begründung</i>	<i>Identifizierungsangaben</i>
1	QUREN SALIH QUREN AL-GADDAFI	Libyscher Botschafter in Tschad. Hat Tschad verlassen, um nach Sabha zu reisen. Ist unmittelbar an der Rekrutierung und Koordinierung von Söldnern für das Regime beteiligt.	
2	Oberst AMID HUSAIN AL KUNI	Gouverneur von Ghat (Südlibyen). Ist unmittelbar an der Rekrutierung von Söldnern beteiligt.	

<i>Nummer</i>	<i>Name</i>	<i>Begründung</i>	<i>Identifizierungsangaben</i>
1	Dorda, Abu Zayd Umar	Position: Direktor, Organisation für äußere Sicherheit	
2	Jabir, Generalmajor Abu Bakr Yunis	Position: Verteidigungsminister	: Generalmajor : -- -- 1952 : Jalo (Libyen)

<i>Nummer</i>	<i>Name</i>	<i>Begründung</i>	<i>Identifizierungsangaben</i>
---------------	-------------	-------------------	--------------------------------

<i>Nummer</i>	<i>Name</i>	<i>Begründung</i>	<i>Identifizierungsangaben</i>
5	Libyan National Oil Corporation (Nationale Ölgesellschaft Libyens)	Unter der Kontrolle Muammar al-Gaddafis und seiner Familie und eine potenzielle Finanzierungsquelle für sein Regime	: Bashir Saadwi Street, Tripolis, Tarabulis, Libyen

Am 18. März 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹⁸:

„Ich beehre mich, das beigefügte Schreiben des Ständigen Beobachters der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen vom 18. März 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend den Besuch des Ad-hoc-Ausschusses auf hoher Ebene der Afrikanischen Union für Libyen in Tripolis und Bengasi zu übermitteln (siehe Anlage)“.

Ich wurde vom Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Herrn Jean Ping, angewiesen, Sie darüber zu unterrichten, dass der gemäß dem Communiqué der 265. Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss auf hoher Ebene der Afrikanischen Union für Libyen plant, am morgigen Samstag, den 19. März 2011 nach Tripolis zu reisen, um mit den libyschen Behörden zusammenzutreffen.

Der Ausschuss plant außerdem, am Montag, den 21. März 2011 nach Bengasi zu reisen.

Der genannte Ausschuss auf hoher Ebene besteht aus den Staatschefs der Islamischen Republik Mauretanien, der Republik Kongo, der Republik Mali, der Republik Südafrika und der Republik Uganda sowie dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union.

In Anbetracht der Verabschiedung der Resolution 1973 (2011) des Sicherheitsrats möchte die Afrikanische Union sicherstellen, dass diese Mission ohne Sicherheitsprobleme durchgeführt wird.“

Auf seiner 6505. Sitzung am 24. März 2011 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Libyen

Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Ziffer 12 der Resolution 1973 (2011) des Sicherheitsrats“.

Auf seiner 6507. Sitzung am 28. März 2011 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Libyen

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011)“.

Auf seiner 6509. Sitzung am 4. April 2011 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Libyen“.

⁴¹⁸ S/2011/151.